

**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**  
Abteilung Register und Personenstand

**Vermessungsamt**

---

## **Honorarordnung HO33**

---

### **Erläuterungen zu einzelnen Tarifpositionen**

---

Aarau, 11. Juni 2009 / Rev. 3. Januar 2018 / Rev. 30. November 2023

Mit der Revision der HO33 im Jahr 2018 hat die Kommission «Preisbasis» verschiedene Bezeichnungen und Positionen präzisiert und an die heutige Arbeitsweise angepasst. Im Kanton Aargau wurde die Mehrheit dieser Anpassungen bereits vorher mit den Kreisschreiben Nrn. 2015 / 03 und 2018 / 02 umgesetzt.

Mit der Umsetzung verschiedener Anträge der Honorarkommission des Vereins Aargauer Geometer (VAG) wurden gleichzeitig die restlichen Anpassungen der revidierten HO33 per 1. Januar 2024 umgesetzt.

#### **Position 1 - Mutationsart**

**Allgemein:** Die Positionen enthalten Administrative und Technische Vorarbeiten oder Abschlussarbeiten wie Entgegennehmen, Überprüfen, Abklären des Auftrages; Eröffnen des Arbeitsrapportes, Führen Mutationsverzeichnis, Organisieren der Arbeitsausführung; Datenbeschaffung und Abklärung der Gebäude-/Versicherungsnummer, Vorbereitung Feldunterlagen, Instrumente und Geräte; Abrechnung inkl. Mahnwesen; Versand Mutationsakten; Kontrollen Pläne und Akten; Lieferung an Grundbuchamt via AVGBS; Ablage und Archivierung; etc.

Der Aufwand für die AVGBS-Datenlieferungen wird gemäss HO33 mit Fr. 24.65 für eine GSBA und mit Fr. 41.05 für eine AVMUT entschädigt und ist ab 1. Januar 2018 in den entsprechenden Auftragspauschalen eingerechnet.

Bei kombinierten Mutationen (z.B. Gebäudemutation mit gleichzeitiger Grenzpunkt-rekonstruktion) kann die teurere Mutationsart abgerechnet werden.

Bei Gebäudenachführungen wird die Vorinformation der Eigentümerinnen und Eigentümer ab 1. Januar 2024 zusätzlich mit Fr. 16.00 entschädigt (exkl. Anwendungsfaktor).

#### **Zuschläge**

**Feldarbeiten:** Bei der Preisbildung wurde von ebenem Gelände ohne Sicht- und anderen Behinderungen ausgegangen. Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, können Zuschläge geltend gemacht werden.

Grundsätzlich gilt: Zuschläge sind nur dann anzuwenden, wenn ein objektiver Mehraufwand entstanden ist. Die Anwendung eines Zuschlages ist zurückhaltend anzuwenden und muss begründbar sein.

Zuschläge für Sicht- und Verkehrsbehinderungen dürfen nur eingesetzt werden, wenn es nicht möglich ist, diese Behinderungen durch die Wahl einer anderen Aufnahmedisposition zu eliminieren (z.B. Freie Station).

- .2 Werden Gesamtüberbauungen auf mehreren Parzellen gleichzeitig aufgenommen und erfolgt die Rechnungsstellung an einen Auftraggeber, so wird ein Auftrag verrechnet.  
Erfolgt die Abrechnung sowie die Rechnungsstellung pro Parzelle bzw. Grundeigentümer, so ist pro Parzelle ein halber Auftrag zu verrechnen.  
Eine Vorinformation der Eigentümerinnen und Eigentümer hat zu erfolgen. Diese ist ab 1. Januar 2024 in der Auftragspauschale enthalten.
- .4 Die Auftragspauschale setzt eine ausführliche Dokumentation voraus. Die Pauschale gilt auch bei nachträglicher Vermarkung von Projektmutationen.
- .5 Der Auftrag „Vereinigung“ wird wie folgt definiert: Preise:  
- AV93 Fr. 240.-.
- .6 Projektmutation: Mutation ohne Feldarbeit; Ansatz Grenzmutation abzüglich technische Vorbereitung für Feldarbeit.  
Bei der nachträglichen Vermarkung (Feld- und Folgearbeiten Büro) ist der Rekonstruktionsauftrag zu verrechnen.
- Baurecht: Abtrennen einer Baurechtsparzelle ab Stammparzelle = Grenzmutation.  
Begründung eines Baurechts über ganzes Grundstück = ½ Grenzmutation.
- Annullierung: Bei einer Annullierung handelt es sich um eine Grenzmutation, bei der ein halber Auftrag verrechnet wird (bei Rückzug des Auftraggebers).  
Bei einer Annullierung nach Mahnungen und durch Erlass einer Annullationsverfügung kann ein ganzer Auftrag verrechnet werden.
- Änderung  
Grenzmutation: Hier ist der Zeitpunkt der Änderung zu berücksichtigen. Dabei ist folgendes zu beachten:  
- Wurde die Rechnung für eine Mutation bereits gestellt, so wird die Änderung ebenfalls nach Akkord abgerechnet.  
- Erfolgt die Änderung während der Bearbeitung einer Mutation, so sind die Mehrkosten nach Aufwand abzurechnen.
- Vorarbeiten  
Grenzmutation: Müssen für eine Mutation vorgängig Aufnahmen gemacht oder Vorschläge ausgearbeitet werden so wird die definitive Mutation nach Akkord, die übrigen Arbeiten nach Aufwand abgerechnet.

## Position 2 - Feldarbeiten

- Einsatz GNSS: Abrechnung Fixpunkte: Auch in spannungsarmen Gebieten müssen Kontrollmessungen den Nachweis erbringen, dass auf die lokale Einpassung verzichtet werden kann. Bei Messungen mittels GNSS kann für die erste und zweite Aufnahme aller Punkte eine Stationierung (Pos .2.107) verrechnet werden.  
  
Sind lokale Einpassungen erforderlich, so kann für die erste und zweite Aufnahme der Punkte je eine Stationierung (Pos .2.107) verrechnet werden (nicht in spannungsarmen Gebieten).  
Eine Übersicht der spannungsarmen Gebiete ist unter [map.geo.admin.ch](http://map.geo.admin.ch) ersichtlich.

### Position 2.1 – Lagefixpunkte (Feld):

- .101 Bei mehreren Stationierungen, bei denen die gleichen Punkte wieder als Anschlusspunkte dienen, kann die Position "Aufsuchen/Signalisieren" nur einmal verrechnet werden.

- .101 / .102  
.103 / .104      Positionen können nicht kumulativ angewendet werden.  
Keine Anwendung in AV93, da in Vermessungswerken im Standard AV93 keine LFP3 rekonstruiert werden.
- .105      Diese Position kann nur verrechnet werden, wenn die Kontrolle vorgängig den Messungen ausgeführt wird (vor allem bei halbgrafischen Vermessungswerken). Erfolgt die Kontrolle durch die Berechnung der Instrumenten-Orientierung (Abriss), so entfällt die Verrechnung der Position .105.
- .107      Grundsätzlich kann jede Stationierung, auch die notwendigen weiteren Stationierungen auf dem gleichen Punkt, wenn zeitlich getrennt, gezählt werden. Stationierungen zur Ermittlung von Kontrollmassen dürfen unter Position .107 nicht verrechnet werden.
- .110 / .111      Die Stationierung ist im Ansatz inbegriffen.
- .112      Keine Anwendung in AV93, da in Vermessungswerken im Standard AV93 keine LFP3 rekonstruiert und keine oberirdischen Rückversicherungen gemessen werden.
- Allgemein      Hilfspunkte (Vektor, Einbinder oder ähnliches) werden unter Position .107 im Maximum mit 2 Stationierungen (Ausgangspunkt, Endpunkt) abgegolten.
- Freie Stationen werden wie folgt abgerechnet:
1. Die Freie Station dient der Bestimmung oder Rekonstruktion von Grenzpunkten (Anforderungen an Bestimmung wie bei LFP3, Richtungsmessung in zwei Lagen, aber ohne dauerhafte Versicherung).  
Pos. 2.101      Aufsuchen  
Pos. 2.110      Rekognoszierung und Messung Neupunkt  
Pos. 4.107      Bestimmen neuer LFP ohne Versicherung
  2. Die Freie Station dient der Aufnahme von Situationspunkten sowie der Kontrolle bzw. 2. Aufnahme von Grenzpunkten (reduzierte Anforderungen betreffend Messanordnung, Richtungsmessung nur in einer Lage, ohne dauerhafte Versicherung).  
Pos. 2.101      Aufsuchen  
Pos. 2.107      Stationierung  
Pos. 4.107      Bestimmen neuer LFP ohne Versicherung

### **Position 2.2 – Grenzpunkte (Feld):**

- .201 / .202      Positionen können nicht kumulativ angewendet werden.
- .203      Rekonstruktion fehlender Grenzpunkte, inkl. Kontrolle und Beurteilung allfälliger Differenzen und inkl. notwendiger Absteckungsberechnungen
- .206      Abstecken mit Bedingungen mit einfachen Mitteln aber ohne Berechnungen (z.B. Einbindungen, Schnitte, Abstände, Parallelen, Kreisbogen usw.).
- .207      Absteckung nach vorgängig berechneten Absteckungselementen. Die Kontrollaufnahme ist in dieser Position inbegriffen (keine Verrechnung der Pos .209). Falls der Steinsatz durch einen Dritten (BVU) ausgeführt wird, kann danach eine zusätzliche Kontrolle notwendig sein und abgerechnet werden.

### Position 2.3. – Situation (Feld)

- Allgemein Die Auszählung der Situationspunkte erfolgt gemäss den Vorgaben der HO 23.
- .301 Beinhaltet die Aufnahme von einzelnen Gebäudepunkten inkl. Einmessen des Gebäudes, Erheben des Gebäudeeingangs, sowie allfällige Kontrollmasse auf Grenzpunkte oder Nachbarbauten.  
Bei Kleinaufträgen oder Bestandesänderungen mit sehr vielen Elementen ergibt die HO 33 gemessen am effektiven Aufwand eine zu hohe Abgeltung. In solchen Fällen soll die Anzahl Elemente angemessen zu reduzieren.

### Position 3. – Versicherungsarbeiten

**Position 3.1. – Grundtypen** siehe Positionen im Abrechnungsformular

**Position 3.2. – Zusatztypen** siehe Positionen im Abrechnungsformular

**Position 3.3. – Material** siehe Positionen im Abrechnungsformular

### Position 4. – Büroarbeiten

#### Position 4.1 – Lagefixpunkte (Büro)

- .101 Kommt zur Anwendung, wenn auf einem bestehenden LFP3 mehrere Anschlussvektoren bzw. -richtungen gemessen wurden.  
Bei GNSS-Aufnahmen mit lokaler Einpassung (in nicht spannungsarmen Gebieten) kann eine Berechnung der Orientierung abgerechnet werden.
- .105 / .106 Koordinatenberechnung neuer LFP3 mit / ohne Höhe, inkl. Berechnung der Instrumenten-Orientierung (Abriss): Enthalten sind das Studium Netzänderung oder Netzergänzung, die Nachführung der Koordinaten- und Mutations-Verzeichnisse und des EDV-Datensatzes, die Nachführung des Originalplanes sowie die Dokumentation der *Strengen Ausgleichung* für die Nachführungsakten.
- .104 / .108 Diese Positionen werden nur bei Punktprotokollen von Höhenfixpunkten (HFP3) angewendet.
- .107 Berechnung neuer Lagefixpunkte, welche nicht oder nur prov. versichert wurden. Gilt auch für Freie Stationen, die den Anforderungen eines LFP3 genügen.

#### Position 4.2 – Grenzpunkte (Büro)

- .201 Absteckungselemente für Rekonstruktion
- .203 Kontrollierte Berechnung von neuen Grenzpunkten aus Doppelaufnahmen oder mit Kontrollmassen.
- .204 Kontrollierte Berechnung und Einrechnung von Grenzpunkten in Geraden oder Kreisbogen (auf dem Feld einvisiert; aufgenommener Punkt berechnen und einrechnen).
- .205 Berechnung aufgrund einer Bedingung (Bsp. Schnittpunkt, Mittelpunkt, Parallelität).

- ☞ Die Positionen .203, .204 und .205 sind alternativ anzuwenden, d.h. sie dürfen nicht kumuliert werden.

### **Position 4.3 – Situation (Büro)**

- Allgemein Die Auszählung der Situationspunkte erfolgt gemäss den Vorgaben der HO 23.
- .301 Beinhaltet die Berechnung aufgenommener Gebäude- oder Situationspunkte und die Auswertung allfälliger Kontrollmasse.
- .306 / .307 Bei Kleinaufträgen oder Bestandesänderungen mit sehr vielen Elementen ergibt die HO33 gemessen am effektiven Aufwand eine zu hohe Abgeltung. In solchen Fällen soll die Anzahl Elemente angemessen reduziert werden.  
Beim Löschen von wegfallenden Situationspunktkoordinaten werden nur die zu löschenden Punkte in den Dateien gezählt.

### **Position 4.4 – Flächen / Register (Büro)**

- .401 Entspricht der Anzahl der auf der Mutationsurkunde ausgewiesenen "neuen Parzellen-Nummern".  
Die Berechnung der Flächen von geometrisch beteiligten Parzellen darf nicht abgerechnet werden.
- .402 In der Mutationstabelle ausgewiesene Flächenabschnitte, die einer anderen Parzelle zugewiesen werden (Teilflächen, welche keine eigenen Parzellen bilden).
- .403 Kulturlächen, die aus Differenzbildung errechnet werden, dürfen nicht gezählt werden ( $\triangleq$  Anzahl veränderter BB-Flächen, abzüglich 1).  
Massgebend sind die Anzahl der verschiedenen Kulturarten, nicht jede Teilfläche.

### **Weitere Erläuterungen**

#### **Kommunale Mehranforderungen:**

Mehrweckkatasterpunkte (MZK) sind nicht Bestandteil der amtlichen Vermessung. Werden MZK im Auftrag der öffentlichen Hand im Rahmen der ordentlichen Nachführung erhoben, so sind diese als Situationspunkte zu Lasten der öffentlichen Hand abzurechnen. Eine periodische Sammelrechnung an die Gemeinde ist anzustreben.

#### **Wegfallende Arbeiten in AV93-Operaten**

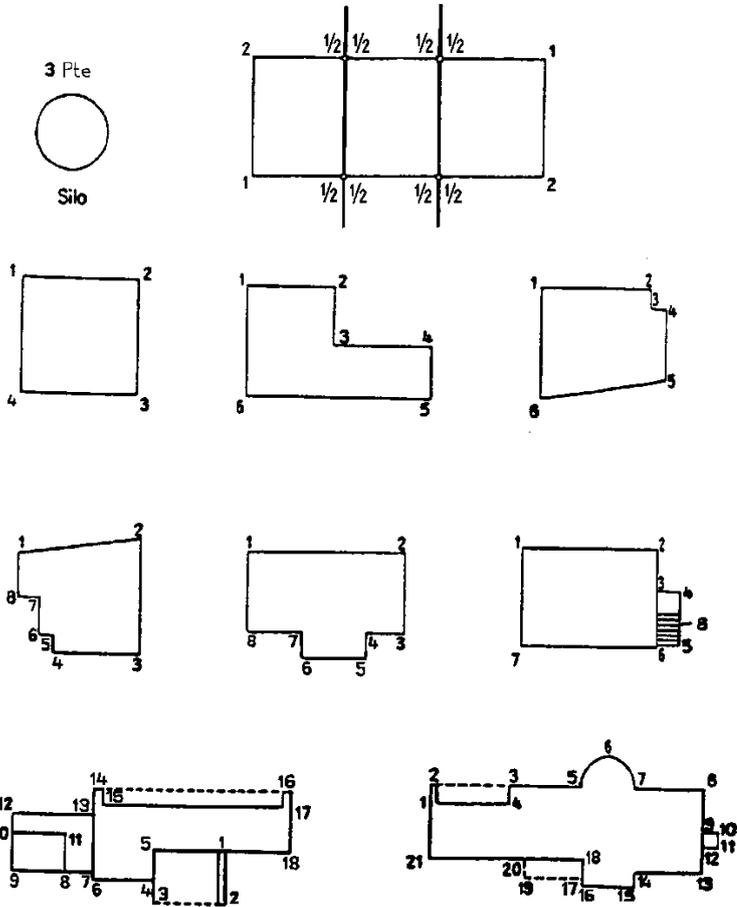
Nicht mehr auszuführende Arbeiten in AV93-Operaten (z.B. Nachführung von Handrissen und Planpausen) wurden bei den entsprechenden Abrechnungspositionen abgezogen. Die Abrechnungsformulare wurden per 1. Januar 2016 und per 1. Januar 2024 angepasst.

**Allgemeiner Hinweis:**

Bei jeder Rechnung ist eine Plausibilitätskontrolle betreffend Akkord / Aufwand durchzuführen.

**Auszählvorschriften für Situationspunkte:**

(übernommen von HO23)



Absätze und Mauern  $\leq 50$  cm werden als **ein** Situationspunkt bewertet (auch Büro-Position).

Treppen: je 5 Stufen werden als **ein** Situationspunkt bewertet.

